

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82338

MD-VfR - 1323/99

Wien, 5. November 1999

Entwurf eines Abkommens zwischen
der Republik Österreich und der Re-
gierung der Republik Singapur zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerum-
gehung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 04 4342/10-IV/4/99

An das

Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 31. August 1999 übermittelten Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich, den gegenständlichen Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens zum Anlass zu nehmen, um neuerlich auf folgende grundsätzliche Problematik hinzuweisen:

Auch im vorliegenden Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens wird - obwohl sich das Amt der Wiener Landesregierung bei jeder sich bietenden Gelegenheit be-

gründet dagegen ausspricht - im sachlichen Geltungsbereich die Lohnsummensteuer angeführt.

Mit Art. VII des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818/1993, wurde die Gewerbesteuer und damit auch die Lohnsummensteuer aufgehoben. Der sachliche Geltungsbereich wäre daher hinsichtlich der Lohnsummensteuer - wenn diese schon unbedingt angeführt werden muss - dahingehend zu modifizieren, dass ein Klammerausdruck „(in Österreich für Erhebungszeiträume bis Dezember 1993)“ angeführt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch besonders hervorzuheben, dass die Lohnsummensteuer eine Aufwandsteuer (Wertschöpfungssteuer: der Personalaufwand ist ein - wesentlicher - Teil der betrieblichen Wertschöpfung) war. Die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens auf eine Aufwandsteuer führt nicht zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (tatsächlich existiert auch in kaum einem Land eine der Lohnsummensteuer vergleichbare Abgabe, weshalb - generell - schon aus Gründen der Reziprozität keine Rechtfertigung für die Miteinbeziehung der Lohnsummensteuer gegeben ist), sondern zur gänzlichen Steuerbefreiung!

Die Anführung der Lohnsummensteuer, ohne Beschränkung auf die Erhebungszeiträume bis 31. Dezember 1993, könnte nunmehr im Zusammenhang mit der Regelung über die Nachfolgesteuern dahingehend interpretiert werden, dass das Abkommen auch für die mit dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, ab Jänner 1994 eingeführte Kommunalsteuer gilt.

Abgesehen davon, dass auch die Kommunalsteuer eine reine Aufwandsteuer darstellt und deren Einbeziehung daher - wie oben angeführt - eine Steuerbefreiung zur Folge hätte, würde die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens über Steuern vom Einkommen zu folgendem - absurdem - Ergebnis führen:

Keine der Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens befasst sich mit der Lohnsumme, d. h. für die Besteuerung der Arbeitslöhne bestehen keine Zuteilungsregelungen.

Für die Begriffsbestimmungen (wie zB „Betriebsstätte“) ist schon von der Textierung her klargestellt, dass sie nur dann gelten sollen, wenn der entsprechende Begriff in den Zuteilungsregeln Verwendung findet („Im Sinne dieses Abkommens bedeutet“). Daraus folgt, dass im Falle der Nichtanwendbarkeit der Zuteilungsregeln auch die Begriffsbestimmungen nicht zum Tragen kommen, d. h. für die Besteuerung der Lohnsummen können mangels Zuteilungsregelungen auch die Definitionen nicht angewendet werden.

Zusammenfassend ersucht das Amt der Wiener Landesregierung daher nachdrücklich, in neuen Doppelbesteuerungsabkommen die Lohnsummensteuer nicht anzuführen und bei künftigen Abänderungen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen die Lohnsummensteuer zu „streichen“. Sollte dies - aus welchem Grund auch immer - nicht im Bereich des Möglichen liegen, wird um Aufnahme des oben angeführten Klammerausdruckes und ergänzende Klarstellung in den Erläuterungen, dass es sich bei der Kommunalsteuer keinesfalls um eine Nachfolgesteuer der Lohnsummensteuer im Sinne der „Nachfolgeregelungen“ des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens handelt, ersucht.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Pauer
Obermagistratsrat